

54. 1. Inwiefern sind auf das Staatsdienerverhältnis nach gemeinem deutschen und nach preussischem Rechte die privatrechtlichen Normen des Dienstvertrages anzuwenden?

2. Haftung des Dienstherrn aus dem Dienstvertrage für den durch mangelhafte Beschaffenheit von Lokalitäten, Arbeitswerkzeugen u. dgl. verursachten Schaden nach gemeinem deutschen und nach preussischem Rechte.

VI. Civilsenat. Urt. v. 4. November 1886 i. S. des Königl. preuss. Fiskus (Bekl.) w. U. (Kl.) Rep. IIIa. 193/86.

I. Landgericht Frankfurt a./M.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Entscheidung ist oben unter „Gemeines Recht“ Nr. 36 S. 173 abgedruckt.